



Freiburg, 10. Dezember 2014

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

2014-1156

Liste der Kulturdenkmäler kantonalen Bedeutung gemäss Art. 52a Abs. 6 der Raumplanungsverordnung

gestützt auf Artikel 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700);

gestützt auf Artikel 52a Abs. 6 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1);

gestützt auf Artikel 85 Abs. 1 Bst. f des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR, SGF 710.11);

in Erwägung:

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des RPG sieht vor, dass in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung bedürfen. Jedoch bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonalen oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 1 und 3 RPG).

Art. 32b RPV bestimmt die Kulturdenkmäler kantonalen oder nationaler Bedeutung, einschliesslich der Objekte, die im vom Bund nach Inkrafttreten des neuen Bundesrechts genehmigten Kantonalen Richtplan (KantRP) als Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung bezeichnet werden. Bis zu dieser Genehmigung, aber längstens mit Wirkung von fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen Bundesrechts, kann der Staatsrat die Liste der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung durch einfachen Beschluss provisorisch festlegen (Art. 52a Abs. 6 RPV).

Es rechtfertigt sich, diese Liste aufgrund der im geltenden KantRP vorgesehenen Schutzmassnahmen (Thema 14. Schützenswerte Ortsbilder und 15. Schützenswerte Gebäude) zu erstellen, um sicherzustellen, dass auch auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen gemäss den Kriterien des Bundesrechts in Bau- und Landwirtschaftszonen keinen Eingriff in Kulturgüter kantonalen Bedeutung bewirken.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Nebst den nach Art. 32b Bst. a bis e RPV bestimmten Kulturdenkmälern werden folgende Objekte als Kulturdenkmäler kantonaler Bedeutung bezeichnet:

- > Das im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführte überbaute Gebiet, das als Kategorie 2 und 3 geschützt ist;
- > Die im ISOS aufgeführte Umgebung eines Ortsbildes, die als Kategorie 1 und 2 geschützt ist;
- > Die als Kategorie 1, 2 und 3 geschützten Gebäude.

Art. 2

Auf Kulturdenkmälern nach Art. 1 vorgesehenen Solaranlagen sind gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. f RPBR dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Er ist bis zu seiner Ausserkraftsetzung am 1. Mai 2019 anwendbar.

Art. 4

Mitteilung an:

- a) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, für sich und das Bau- und Raumplanungsamt;
- b) die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, für sich und das Amt für Kulturgüter;
- c) die Volkswirtschaftsdirektion, für sich und das Amt für Energie;
- d) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Nicht unterzeichneter Protokollauszug, der unterzeichnete Protokollauszug kann bei der Staatskanzlei konsultiert werden